



MUSIKSCHULORDNUNG

vom 11. März 2009

mit Ergänzung Ziffer 3.1
am 31.03.2010 (GRW) / 19.04.2010 (GRE)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Trägerschaft	3
2. Organisation	3
2.1 Gemeinderäte der beiden Gemeinden	3
2.2 Musikschulkommission.....	4
2.2.1 Wahl, Unterstellung und Kündigung.....	4
2.2.2 Zusammensetzung.....	4
2.2.3 Aufgaben	4
2.2.4 Entschädigung	4
2.3 Musikschulleitung	5
2.3.1 Wahl, Unterstellung und Kündigung.....	5
2.3.2 Aufgaben	5
2.3.3 Besoldung und Versicherung	5
2.4 Musiklehrpersonen.....	5
2.4.1 Anstellung.....	5
2.4.2 Aufgaben	5
2.4.3 Besoldung und Versicherung	6
2.5 Musikschüler und Eltern	6
2.5.1 Allgemeine Richtlinien.....	6
2.5.2 Absenzen	6
2.5.3 Ausschluss	6
2.5.4 Beschwerderecht	6
2.6 Anschaffungen und Instrumente.....	6
3. Unterricht.....	7
3.1 Aufnahme.....	7
3.2 Aufnahmebestimmungen	7
3.3 Angebot	7
3.4 Anmeldung	8
3.5 Schulgeld	8
3.5.1 Allgemeine Bestimmungen	8
3.5.2 Zahlung	8
3.5.3 Rückerstattung	8
3.6 Schulzeit und Ferien	8
4. Finanzen	8
4.1 Finanzierung.....	8
4.2 Kostenbeiträge der Gemeinden	8
4.3 Rechnungsführung.....	9
5. Inkraftsetzung und Auflösung.....	9
Anhangverzeichnis.....	10
Schulgelder/Elternbeiträge Anhang I.....	11
Entschädigung der Musikschulkommission Anhang II.....	12
Besoldung der Musikschulleitung Anhang III.....	13
Besoldung und Versicherung Anhang IV der Musiklehrpersonen... 	14

Soweit in der vorliegenden Musikschulordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

1. Allgemeines

Gestützt auf die Gemeindeordnungen von Wauwil und Egolzwil erlassen die beiden Gemeinderäte die folgende Ordnung zur Regelung der Musikschule Wauwil-Egolzwil.

1.1 Zweck

Die Musikschule ist ein freiwilliges Bildungsangebot. Mit diesem wird den Musikschülern das Singen und Musizieren sowie musikalische Kenntnisse vertieft vermittelt. Somit werden auch die Persönlichkeitsvermittlung, die Wahrnehmungsfähigkeiten und die Sozialkompetenz gefördert.

Die Musikschule ergänzt die musikalische Ausbildung der Volksschule besonders im Instrumental- und Stimmbildungsunterricht und hilft Musikschülern den Anschluss in Musik- und Gesangsvereine oder weitere individuelle musikalische Aktivitäten zu finden.

1.2 Trägerschaft

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinden Wauwil und Egolzwil (in der Folge Gemeinden genannt).

2. Organisation

Die Musikschule setzt sich zusammen aus:

- a) Gemeinderäte der beiden Gemeinden
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung
- d) Musiklehrpersonen
- e) Musikschüler und Eltern

2.1 Gemeinderäte der beiden Gemeinden

Die Gemeinderäte führen die Oberaufsicht über die Musikschule. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Musikschulordnung
- b) Wahl der Musikschulkommission
- c) Wahl der Musikschulleitung
- d) Genehmigung der jährlichen Budgets und Rechnungen
- e) Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellen
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulkommission
- g) Entscheidung über Reduktion von Schulgeldern in besonderen Fällen

Die Gemeinderäte erhalten alle Protokolle der Musikschulkommission und die Jahresberichte zur Kenntnisnahme.

2.2 Musikschulkommission

2.2.1 Wahl, Unterstellung und Kündigung

Die Musikschulkommission untersteht den Gemeinderäten. Die Gemeinderäte wählen die Kommissionsmitglieder. Die Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt analog der Schulpflege. Wahlvorschläge müssen durch die Kommission bis Ende April vorliegen. Die entsprechenden Vereine machen Vorschläge an die Kommission. Die Wahl selber findet im Juni statt.

Eine Demission aus wichtigem Grund kann auf Gesuch der Gewählten während der Amtsdauer mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Schuljahres schriftlich an die Gemeinderäte erfolgen.

2.2.2 Zusammensetzung

Die Musikschulkommission besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vertreter Gemeinderat Wauwil
- c) Vertreter Gemeinderat Egolzwil
- d) Zwei bis drei Vertreter von musikalischen Vereinen
- e) Musikschulleitung mit beratender Funktion

Folgende Körperschaften können Vertreter stellen:

- Chöre: ein Vertreter
- Instrumentalvereine: ein bis zwei Vertreter

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst und arbeitet nach den entsprechenden Pflichtenheften. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2.2.3 Aufgaben

- a) Wahlvorschlag für Kommissionsmitglieder an die Gemeinderäte
- b) Wahlvorschlag Musikschulleiter an die Gemeinderäte
- c) Wahl der Musiklehrpersonen auf Vorschlag der Musikschulleitung
- d) Erarbeitet die Musikschulordnung und stellt die Anträge zur Genehmigung an die Gemeinderäte
- e) Erarbeitung und Genehmigung der Pflichtenhefte der einzelnen Musikschulkommissionsmitglieder, des Musikschulleiters und der Musiklehrpersonen
- f) Jährlicher Antrag an die Gemeinderäte zur Genehmigung der Schulgelder
- g) Entscheid über Zulassung und Ausschluss von Schülern in Spezialfällen auf Antrag der Musikschulleitung
- h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung oder der Musiklehrpersonen
- i) Aufsicht über die Tätigkeit des Musikschulleiters
- j) Besuch der Musikschulkonzerte
- k) Genehmigung des Jahresprogramms und Jahresberichts und Weiterleitung an die Gemeinderäte

2.2.4 Entschädigung

Die Entschädigung der Musikschulkommission ist im Anhang II der Musikschulordnung festgelegt.

2.3 Musikschulleitung

2.3.1 Wahl, Unterstellung und Kündigung

Der Musikschulleiter untersteht der Musikschulkommission und wird auf Vorschlag von dieser von den Gemeinderäten gewählt. Das Arbeitsverhältnis kann nur bis 31. März auf Ende Schuljahr gekündigt werden.

2.3.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Musikschulleiters sind:

- a) Die musikpädagogische, schulorganisatorische und administrative Leitung gemäss Pflichtenheft
- b) Teilnahme an den Sitzungen der Musikschulkommission
- c) Kontaktinstanz zwischen:
 - Musikschulkommission und Musiklehrpersonen
 - Musiklehrpersonen und Eltern, sofern notwendig
- d) Jährlicher Antrag an die Gemeinderäte zur Genehmigung von Jahresplan, Budget und Rechnung

2.3.3 Besoldung und Versicherung

Die Besoldung und Versicherung der Musikschulleitung ist im Anhang III der Musikschulordnung festgelegt.

2.4 Musiklehrpersonen

2.4.1 Anstellung

Als Lehrkräfte der Musikschule der Gemeinden werden diplomierte Musiklehrpersonen, Lehrkräfte mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen oder Personen mit der notwendigen Fachkompetenz und Lehrbegabung durch die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung öffentlich-rechtlich angestellt. Die Musiklehrpersonen unterstehen der Musikschulleitung. Die Kündigung ist im Anhang IV zur Musikschulordnung geregelt.

2.4.2 Aufgaben

Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

- a) Allgemeine Richtlinien
 - Der Stundenplan muss eingehalten werden.
 - Die Musiklehrperson ist verantwortlich für eine geordnete Unterrichtsstunde.
 - Das Führen der Stundenkontrolle ist verbindlich.
 - Die Musiklehrperson pflegt mit den Eltern Kontakt.
- b) Stundenplan

Der Stundenplan wird von der Musiklehrperson erstellt und den Eltern mitgeteilt. Änderungen sind nur in Absprache mit der Musikschulleitung zulässig.
- c) Absenzen

Abwesenheiten sind nach Möglichkeit mindestens einen Tag im Voraus an die Schüler und die Musikschulleitung zu melden. Musiklehrpersonen, die den Unterricht aus wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind verpflichtet, diese Lektionen vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die Besoldung entsprechend gekürzt. Ausnahmen sind im Arbeitsgesetz geregelt.

Der genaue Aufgabenbereich ist mit Pflichtenheft geregelt.

2.4.3 Besoldung und Versicherung

Besoldung, Besoldungskategorien und Versicherung der Musikschullehrpersonen sind im Anhang IV der Musikschulordnung festgelegt.

2.5 Musikschüler und Eltern

2.5.1 Allgemeine Richtlinien

Eltern motivieren ihre Kinder zu regelmässigem Üben. Unterricht und Konzerte sind nach Möglichkeit zu besuchen.

2.5.2 Absenzen

Absenzen jeder Art müssen nach Möglichkeit mindestens einen Tag im Voraus der Musiklehrperson gemeldet werden. Von Schülern versäumte Stunden werden nicht nachgeholt.

Unentschuldigte Absenzen

Einmal: Meldung an Eltern

Zweimal: Meldung an Musikschulleitung

Dreimal: Ein Ausschluss wird geprüft

2.5.3 Ausschluss

Ein Schüler kann auf Antrag der Musiklehrperson und der Musikschulleitung durch die Musikschulkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden:

- a) nach der dritten unentschuldigten Absenz
- b) bei unlösbarem und untragbarem disziplinarischem Verhalten
- c) wenn bei Interesselosigkeit keine Ziele mehr erreicht werden können

Im Fall des Ausschlusses wird zusätzlich zum Schulgeld der Gemeindebeitrag für das laufende Schuljahr in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung von Schulgeldern ist in jedem Fall ausgeschlossen.

2.5.4 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen der Musikschulleitung und der Musiklehrperson kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann bei den Gemeinderäten schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

2.6 Anschaffungen und Instrumente

- a) Instrumente und Musikalien sind im Schulgeld nicht inbegriffen.
- b) Bei Kauf oder Miete von Instrumenten ist eine Beratung durch die Musiklehrperson von Vorteil.
- c) In Einzelfällen kann die Musiklehrperson ein Einheitsinstrument besorgen.
- d) Vereine können bei der Instrumentenbeschaffung ihre Dienste anbieten.

Für den Musikunterricht können Orffsches Instrumentarium, Schlagzeuge und Klaviere der Volksschule benützt werden.

Eine allfällige Nutzung der Kirchenorgel muss abgesprochen und das Einverständnis der katholischen Kirchgemeinde eingeholt werden.

Den Musikinstrumenten wie auch dem übrigen Inventar ist Sorge zu tragen. Für Schäden durch Musikschüler haften deren Eltern.

3. Unterricht

Der Unterricht wird so gestaltet, dass er eine enge Beziehung zur Musik schafft, zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung verhilft, zur Pflege der Hausmusik anregt und auch über den Rahmen der Schule hinaus wirksam wird.

3.1 Aufnahme

¹ Die Musikschule steht allen Kindern, Jugendlichen sowie Lernenden und Studierenden der Gemeinden Wauwil und Egolzwil bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung gegen ein Schulgeld offen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

² Das Musikschulangebot kann auch von Schülern aus anderen Gemeinden genutzt werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden entscheidet die Musikschulkommission.

³ Wollen auswärtige Schüler den Instrumentalunterricht besuchen, hat die Musikschulleitung vorgängig bei der jeweiligen Gemeinde eine Kostengutsprache für den Gemeindebeitrag einzuholen. Bei Ensemble und Chöre ist bei auswärtigen Schülern ein erhöhter Elternbeitrag, jedoch kein Gemeindebeitrag, einzufordern. (*a)

3.2 Aufnahmebestimmungen

Kindergarten: Musikalische Früherziehung

1. Primarklasse: Musikalische Grundschule

2. Primarklasse: Blockflöte oder Xylophon

ab 3. Primarklasse: freie Instrumentenwahl

Ausnahmen:

- Repetenten, die die musikalische Grundausbildung durchlaufen haben
- In weiteren Ausnahmefällen entscheidet die Musikschulkommission auf Empfehlung der Musiklehrperson und der Musikschulleitung

3.3 Angebot

- a) Musikalische Früherziehung (Heranführen an musikalische Grundbegriffe)
- b) Musikalische Grundschule (Aufbau auf die musikalische Früherziehung)
- c) Einzelunterricht 30 Minuten
- d) Einzelunterricht 40 Minuten
- e) Gruppenunterricht 40 Minuten (zwei Schüler)
- f) Gruppenunterricht 60 Minuten (drei bis fünf Schüler)
- g) Ensemble-Unterricht (Zusammenspiel verschiedener Instrumente)
- h) Chöre

Kommt kein Gruppenunterricht zustande, wird Einzelunterricht 30 Minuten erteilt. Die Musikschulkommission kann Einschränkungen erlassen, wenn nicht genügend Musiklehrpersonal oder Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Ergänzend zum Unterricht veranstaltet die Musikschule regelmässig öffentliche Konzerte, an denen die Schüler ihre Fortschritte vorstellen können und der Öffentlichkeit das Angebot der Musikschule näher gebracht wird. Die Musikschulkommission plant das Fächerangebot und die Konzerte der Musikschule im Jahresprogramm.

(*a: Ziffer 3.1, neuer Absatz 3, in Kraft ab 01.08.2010)

3.4 Anmeldung

Die Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr und sind verbindlich. Bei Rückzug der Anmeldung vor Beginn des Schuljahres wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– in Rechnung gestellt. Ein- und Austritte während des Schuljahres werden nur in begründeten Fällen durch den Musikschulleiter erlaubt.

3.5 Schulgeld

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Für den Besuch der Musikschule ist pro Schuljahr ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird im Anhang I zur Musikschulordnung geregelt. Der Ankauf von Musikliteratur geht zu Lasten des Schülers.

3.5.2 Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Wauwil.

3.5.3 Rückerstattung

In folgenden Fällen wird bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule das Schulgeld teilweise zurückerstattet:

- a) Krankheit und Unfall, die ein Fortsetzen des Musikschulbesuchs verunmöglichen
- b) Wegzug

Bei unbegründeten Austritten und Ausschluss wird kein Schulgeld zurückerstattet. Zusätzlich wird der Gemeindebeitrag eingefordert.

3.6 Schulzeit und Ferien

Schulzeit und Ferien richten sich nach dem Schul- und Ferienplan der Volksschulen von Wauwil und Egolzwil. Der Instrumentalunterricht beginnt in der Regel in der zweiten Woche nach den Sommerferien. Ausnahmen sind bei Ensembles möglich.

4. Finanzen

4.1 Finanzierung

Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert durch

- a) Gemeindebeiträge
- b) Schulgelder/Elternbeiträge
(Die Schulgelder/Elternbeiträge sind im Anhang I zur Musikschulordnung festgelegt.)
- c) Weitere Einnahmen und Zuwendungen

4.2 Kostenbeiträge der Gemeinden

Die Einwohnergemeinden von Wauwil und Egolzwil übernehmen ca. 55 % des Gesamtaufwandes. Der genaue Betrag ist im Rahmen der Budgets festzulegen. Die Aufteilung erfolgt zu 50 % anhand der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres und zu 50 % anhand der Anzahl Musikschüler.

4.3 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen der Musikschule besorgt die Gemeinde Wauwil. Diese nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Inkasso und Fakturierung
- Buchführung inkl. Lohnadministration
- Erstellen des Jahresabschlusses

Für diese Arbeit steht der Gemeinde Wauwil pauschal eine Entschädigung von Fr. 2000.– pro Jahr zu.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständigen Gemeinderatsmitglieder.

5. Inkraftsetzung und Auflösung

Diese Musikschulordnung ersetzt das bisherige Reglement der Musikschule Wauwil-Egolzwil und hebt alle entgegenstehenden Regelungen und Beschlüsse auf. Sie tritt auf das Schuljahr 2009/2010 d. h. per 1. August 2009 in Kraft.

Die Musikschulordnung wird von den Gemeinderäten beider Gemeinden ohne zeitliche Einschränkung erlassen. Sie kann von den Gemeinderäten beider Gemeinden gemeinsam oder vom Gemeinderat einer Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Schuljahres aufgehoben werden. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Musikschule Wauwil-Egolzwil oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

Diese Musikschulordnung der Musikschule Wauwil-Egolzwil wurde genehmigt durch:

Wauwil, 11. März 2009

Egolzwil, 11. März 2009

Gemeinderat Wauwil

René Kaufmann
Gemeindepräsident

Beat Rölli
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin

Ergänzungen und Änderungen

Unter Ziffer 3.1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser neue Absatz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Wauwil, 31. März 2010

Egolzwil, 19. April 2010

Gemeinderat Wauwil

René Kaufmann
Gemeindepräsident

Beat Rölli
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin